

Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB III

Alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III, die bis zum 30. Juni 2020 bei einer fachkundigen Stelle (FKS) eingereicht werden, unterliegen den (alten) B-DKS Stand: 03. Juni 2019. Für alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme bei einer FKS mit Eingang ab dem 01. Juli 2020 gelten im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Kosten die nachfolgenden neuen B-DKS, Stand: 01. Juli 2020.

Maßnahmeziel	Art der Maßnahme	Kostensatz je Maßnahmestunde 2019
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	Einzelmaßnahme	52,70 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	12,42 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Einzelmaßnahme	43,19 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	8,90 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Einzelmaßnahme	64,24 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	18,69 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Einzelmaßnahme	53,90 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	21,42 €

Wichtiger Hinweis: Zum 01.01.2021 werden die Maßnahmeziele nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III zusammengelegt. Diese Bundes-Durchschnittskostensätze - wie oben aufgeführt - haben folglich eine befristete Gültigkeit bis zum 31.12.2020. Am 01.01.2021 wird ein neuer Bundes-Durchschnittskostensatz für das Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III (neu) veröffentlicht: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Das Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III wird dann für neue Maßnahmezulassungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Bundes-Durchschnittskostensätze nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III gelten dann unverändert fort.